



Leipzig und seine Hunde



Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport Ordnungsamt

Erster Freier Tiererschutzverein Leipzig und Umgebung e. V.

Leipzig und seine Hunde

Regeln, Tipps, Fragen und Antworten zur Hundehaltung

Rege	eln müssen eingehalten werden	
	Vorwort des Leiters des Ordnungsamtes, Helmut Loris	6
Hund	dehaltung - ein Dauerthema in Leipzig?	
	Vorwort des Geschäftsführers des Ersten freien Tierschutzvereins Leipzig und Umgebung e. V. und Leiter des Tierheims, Michael Sperlich	7
Gese	etzliche Grundlagen	
	Welche "Spielregeln" muss ich beachten?	8
Erlau	ubnispflichten zum Umgang mit Hunden	
	Was ist gemäß dem Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig?	10
Erlau	ubnispflichten bei gefährlichen Hunden	
	Was ist gemäß dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig?	11
	Welche Voraussetzungen muss ich gemäß dem GefHundG für die Erlaubnis zur Haltung eines "gefährlichen Hundes" erfüllen?	12
Sich	erheitsregeln – gefährliche Hunde	
	Welche Sicherheitsregeln muss ich bei der Haltung meines "gefährlichen" Hundes beachten?	13
	Kann von den Sicherheitsregeln für meinen "gefährlichen" Hund abgesehen werden?	13
Sach	ngerechte Hundehaltung	
	Was muss ich bei der Auswahl meines Hundes beachten?	14
	Welche Hunde sind für eine klassische Familienhaltung ungeeignet?	15
	Hund im Ausland gekauft - Was muss ich bei der Einreise beachten?	17

Inhalt

	t die Beschaffung eines Hundes aus dem Ausland n dortigen Tierschutz?	19
	rum mag nicht jeder Hund von Fremden gestreichelt rden?	20
Wie	e werde ich sicherer im Umgang mit dem eigenen Hund?	21
We	elche Vorteile hat eine Hundehaftpflichtversicherung?	22
	elche Vorteile hat eine Mikrochip-Kennzeichnung Ihres ndes?	23
Ordnung	sregeln	
Wo	kann ich meinen Hund anmelden?	24
We	elche Regeln muss ich beim Gassigehen beachten?	25
Wo	finde ich die Freilaufstandorte für Hunde?	25
lst o	der Auewald auch ein Freilaufstandort?	26
Sin	d Naturschutzgebiete Hundefreilaufstandorte?	27
ode	er kontrolliert mich als Hundehalterin bzw. Hundehalter er Hundeführerin bzw. Hundeführer mit welchen nsequenzen?	28
	und wie kann ich Anzeige wegen Hundemisshandlung er nicht artgerechter Haltung erstatten?	29
Fur	ndhunde sind anzeigepflichtig? Wie verhalte ich mich richtig?	30
Anlage 1		
	chtige Regeln der Polizeiverordnung über öffentliche herheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO)	32
Anlage 2		
Hur	ndesteuersatzung der Stadt Leipzig	33
Anlage 3		
Fre	ilaufstandorte für Hunde	34



Helmut Loris, Leiter des Ordnungsamtes

Regeln müssen eingehalten werden

Bei vielen Leipzigerinnen und Leipzigern ist der Hund mittlerweile ein festes Familienmitglied und beansprucht zu Hause und im Freien zu recht seinen Platz. Dabei kommt es aus verschiedenen Gründen auch zu Konflikten.

In der Stadt Leipzig gibt es zurzeit 15.907 Hundehalterinnen und Hundehalter mit 16.294 registrierten Hunden. Durch Kontrollen ist aber bekannt, dass nicht alle Hunde angemeldet sind.

Um einen Hund richtig zu halten bzw. mit ihm vernünftig umzugehen, bedarf es der Beachtung und Einhaltung einiger Verhaltensregeln.

Neben diesen Regeln sind ebenso Rechtsnormen zur sachgerechten Hundehaltung und zum Schutz dieser Tiere zu beachten.

Dieses Heft soll Ihnen mit der Auswahl der wichtigsten Themen und Vorschriften eine kleine Hilfe für den richtigen Umgang mit Ihrem Hund sein.

Falls Sie über die Anschaffung eines Hundes nachdenken, finden Sie hier viele Informationen zur Erleichterung Ihrer Entscheidung (z. B. welcher Hund passt zu mir).

Bitte werfen Sie das Heft nach dem Lesen nicht einfach weg, sondern geben Sie es weiter, der Umwelt und den Hunden in unserer Stadt zu liebe.

Natürlich nehmen wir auch gern Ihre Hinweise zur Berücksichtigung weiterer wichtiger Themen entgegen.



Michael Sperlich, Geschäftsführer des Ersten freien Tierschutzvereins Leipzig und Umgebung e. V. und Leiter des Tierheims

Hundehaltung - ein Dauerthema in Leipzig?

Leider trifft das für die ausgeprägte Tierliebe nur bedingt zu. Das Unverständnis zwischen Hundehalterinnen bzw. -haltern und Nichthundehalterinnen bzw. -nichthaltern, die Rücksichtslosigkeit einiger Hundehalterinnen bzw. -halter (Stichworte Kothaufen und Leinenumgang) überwiegen leider. Hinzu kommt falsches Verständnis bzw. die komplette fachliche Ahnungslosigkeit vieler Hundehalterinnen bzw. -halter.

Was für einen Hund artgerecht ist, wissen leider zu wenige Hundehalterinnen und -halter. So kommt es neben der absoluten Vermenschlichung auch immer wieder zu Missverständnissen zwischen Tier und Mensch, was nicht immer folgenlos bleibt.

Aber auch die einfachen Verpflichtungen, welche sich aus einer Tierhaltung ergeben, werden immer wieder stark unterschätzt. An erster Stelle muss hier die tierärztliche Versorgung genannt werden. In der Folge dessen ist das Leipziger Tierheim im Hundebereich seit Jahren stark ausgelastet, in den Sommermonaten regelmäßig überlastet.

Ich begrüße diese Publikation sehr, die neben den schon bekannten Problemen generell Fragen des richtigen Umgangs mit Hunden in den Mittelpunkt stellt. Jede Halterin oder jeder Halter, die bzw. der verantwortungsvoll mit seinem Tier umgeht, entlastet so auch das Tierheim.

Welche "Spielregeln" muss ich beachten?

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 90 a

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

... in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist.

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

... vom 2. Mai 2001 (BGBI. I S. 838), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBI. I S. 900) geändert worden ist.

Diese Verordnung regelt das Halten und Züchten von Hunden.

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)

... vom 24. August 2000 (SächsGVBI. Nr. 11/2000, S. 358).

Das Gesetz bestimmt, welche Hunde als gefährlich anzusehen sind und erlegt Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde Pflichten auf.

Gefährliche Hunde sind Hunde, die sich gegenüber Menschen und Tieren als unangemessen aggressiv erwiesen haben, zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder durch Zucht, Haltung oder Ausbildung

Gesetzliche Grundlagen

eine gesteigerte Aggressivität haben und deshalb Menschen oder Tiere angreifen. Bei anhaltender Gefahr kann die Haltung von gefährlichen Hunden untersagt bzw. Auflagen erteilt werden.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG)

... vom 01.11.2000 (SächsGVBI. Nr. 14/2000, S. 467).

Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf zwingend der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO)

Generell müssen Sie Ihren Hund so halten und beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird (§ 16 Abs. 1 PolVO). Gegebenenfalls müssen Sie einen Maulkorb anlegen. Weitere Informationen zur Polizeiverordnung ▶ siehe Anlage 1.

Rechtsvorschriften im Internet:

- Bürgerliches Gesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/bgb
- Tierschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/tierschg
- Tierschutz-Hundeverordnung: www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv
- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden: www.revosax.sachsen.de
- Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig: www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/3 01.PDF

Was ist gemäß dem Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig?

- Hunde für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten
- Hunde für Dritte zu Schutzzwecken ausbilden
- Gewerbsmäßig gegen Entgelt Hunde züchten (mehr als drei fortpflanzungsfähige Hündinnen nutzen oder mehr als drei Würfe pro Jahr erzeugen) oder halten (z. B. Hundezucht, Pensionen, Hundetagesbetreuung)
- Gewerbsmäßiger Handel mit Hunden
- Hunde zur Schau oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen

Erlaubnisbehörde ist das

Veterinär-und Lebensmittelaufsichtsamt

Besucheranschrift: Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig, Veterinär-und Lebensmittelaufsichtsamt,

04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-3791 Fax: 0341 123-3795

E-Mail: steffi.heider@leipzig.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr Fr 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

10

Was ist gemäß dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) erlaubnispflichtig?

Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf zwingend der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

Die Gefährlichkeitsvermutung gilt gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in Sachsen bei folgenden Hunden:

- American Staffordshire Terrier.
- Bullterrier,
- Pitbull Terrier sowie
- deren Kreuzungen untereinander.

Im Einzelfall können auch andere Hunde von der Kreispolizeibehörde als gefährliche Hunde eingestuft werden.

Die Kreispolizeibehörde ist die Stadtverwaltung Leipzig im Allgemeinen.

Spezielle Erlaubnisbehörde ist das

Ordnungsamt, Abteilung Sicherheitsbehörde Besucheranschrift: Prager Straße 136, 04103 Leipzig, Eingang A.I Postanschrift: Stadt Leipzig, Sicherheitsbehörde, 04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8680 /-8673

E-Mail: gefahrenabwehr@leipzig.de

Öffnungszeiten:

Mo, Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Do 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Welche Voraussetzungen muss ich gemäß dem GefHundG für die Erlaubnis zur Haltung eines "gefährlichen Hundes" erfüllen?

Die Erteilung der Erlaubnis setzt

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Zuverlässigkeit der Hundehalterin, des Hundehalters,
- eine Sachkundeprüfung,
- bestimmte Anforderungen an die sichere Haltung des Hundes sowie
- eine besondere Haftpflichtversicherung für den Hund

voraus.

Achtung:

Bei anhaltender Gefahr kann die Haltung von gefährlichen Hunden untersagt bzw. Auflagen erteilt werden.

Welche Sicherheitsregeln muss ich bei der Haltung meines "gefährlichen" Hundes beachten?

Wichtig ist, dass gefährliche Hunde außerhalb entsprechend sicher umfriedeter Grundstücke sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern

- an einer geeigneten Leine zu führen sind,
- einen Maulkorb zu tragen haben und
- ein Warnschild am Grundstück oder an der Wohnungstür auf den gefährlichen Hund hinweist.

Sie dürfen die Führung Ihres gefährlichen Hundes nur Personen überlassen, die nach Alter sowie körperlicher und geistiger Verfassung zur Führung eines gefährlichen Hundes in der Lage sind.

Darüber hinaus dürfen sie nicht auf Kinderspielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen und Badestrände mitgenommen werden.

► Siehe: § 6 GefHundG (Anlein- und Maulkorbpflicht)

Kann von den Sicherheitsregeln für meinen "gefährlichen" Hund abgesehen werden?

Ja, es ist möglich, wenn die Gefährlichkeitsvermutung widerlegt wurde.

Hierzu ist ein im Freistaat Sachsen anerkanntes Gutachten (Wesensanalyse) für das Tier beizubringen. In der dazu notwendigen Prüfung wird das Tier auf sein Aggressionsverhalten getestet. Ein erfolgreich geprüfter Hund wird von den Auflagen für gefährliche Hunde befreit und erhält einen entsprechenden Ausweis.

Tipp:

Anerkannte Sachverständige im Hundewesen finden Sie auf dem

Landesportal der Polizei Sachsen: www.polizei.sachsen.de/zentral/6047.htm

Antragsbehörde ist das

Ordnungsamt, Abteilung Sicherheitsbehörde Besucheranschrift, Postanschrift, Kontakte und Öffnungszeiten

siehe Seite 11 (Spezielle Erlaubnisbehörde).

Was muss ich bei der Auswahl meines Hundes beachten?

Bevor man sich einen Hund anschafft, ist zu prüfen, welches Tier zu einem passt. Dabei sollte man sich nicht von medialen Modeerscheinungen treiben lassen oder nur seine ästhetischen Bedürfnisse befriedigen. Dalmatiner und Collis sind in der Praxis nicht wie im Film. Egal wie toll das Erscheinungsbild eines Huskys oder Wolfshundes in der Großstadt ist, diese Tiere benötigen ein Lebensumfeld in einer freien Natur! Die klimatischen und geographischen Verhältnisse in Leipzig sind aber nicht mit denen in den ausgedehnten Waldgebieten Osteuropas, von Alaska oder der Taiga vergleichbar!

Weitere Fragen müssen geklärt werden:

- Muss ich Vorschriften beachten und behördliche Genehmigungen einholen?*
- Stimmt der Vermieter einer Hundehaltung in der Wohnung überhaupt zu?
- Wie wird der normale Tag des Hundes in der Familie ablaufen?
- Welche Lebensbedingungen kann ich dem Hund bieten?
- Bin ich den Anforderungen meines Wunschhundes wirklich gewachsen und auch für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre?
- * Bei der Entscheidung für die Haltung eines "gefährlichen Hundes" muss zwingend beachtet werden, dass die Erlaubnis in der Regel vor der Anschaffung einzuholen ist. Kann die Erlaubnis aus verschiedentlichen Gründen nicht erteilt werden, muss der bereits erworbene Hund den Besitzer wechseln oder endet wie viele dieser Geschöpfe letztendlich im Tierheim.

Tipp:

Hier finden Sie zum Beispiel Anregungen zur Anschaffung und zur Haltung eines Hundes:

- www.tierschutzbund.de/hunde.html
- www.stadthunde.com/magazin/hunde-wissen/hunderassen.html

Welche Hunde sind für eine klassische Familienhaltung ungeeignet?

Grundsätzlich betrifft dies Hunde, welche zur permanenten und selbstständigen Erfüllung von Aufgaben gezüchtet wurden.

Das sind zum Beispiel:

Herdenschutzhunde (z. B. Kangal oder kaukasischer Schäferhund), Hütehunde (z. B. Harzer Fuchs, Bordercolli, aber auch der Deutsche Schäferhund)

Diese Tiere dürfen auf keinen Fall bezüglich ihrer Haltungsanforderungen unterschätzt werden. Sie neigen dazu, sich selbst "Arbeit" zu suchen. Wenn sie sich langweilen, reagieren sie auf permanente körperlich und geistige Unterforderung aggressiv. Solche Haltungsexperimente enden zu oft in Tierheimen oder gehen über das Internet von Pflegestelle zu Pflegestelle.

Hunde mit ausgeprägten Jagdeigenschaften (Zu diesen Hunderassen zählen auch die aus Spanien und Portugal eingeführten Podencos und die sehr oft unterschätzten Terrier-Rassen.)

Eine Anschaffung sollte gut überlegt werden. Der Jagdtrieb ist manchmal kaum zu kontrollieren. Der Hund ist sofort weg, wenn er von der Leine gelassen wird und eine Spur findet. Gezieltes Nasentraining und Zielobjektsuche als Ausgleich erfordert von der Halterin oder dem Halter schon recht gute fachliche Kompetenzen.

Die Terrier-Rassen werden wegen ihrer oft geringen Größe fälschlicherweise als besonders gut geeignete Hunde für Wohnungen gehalten.

Diese Rassen sind sehr selbstständig, haben einen ausgeprägten Willen und eine niedrige Reizschwelle. Der Jäger erwartet von ihnen, dass sie im Bau stöbern, jagen und auch töten. Der in Städten sehr geschätzte Jack Russel wurde für die Fuchsjagd gezüchtet. Ein so mutiger und hochmotivierter Hund ist auf dem Sofa bei Oma und Opa schlicht falsch.

Wolfshund (auch der inzwischen öfter zu sehende "tschechoslowakische Wolfshund")

Diese Tiere sind für die Haltung im normalen Haushalt in der Großstadt völlig ungeeignet. Diese Rassen haben durch die Einkreuzung des Wolfes ihr Sozialverhalten so verändert, dass hier nur der erfahrene Profi solche Hunde halten sollte (wenn überhaupt!).

Aber auch die aufgrund ihrer Optik immer beliebteren nordischen Rassen sind wegen ihres Laufdrangs, ihrem nicht zu unterschätzendem Jagdtrieb und der rassetypischen Eigenständigkeit nur etwas für den Liebhaber mit den entsprechenden Möglichkeiten der Rudelhaltung und des Hundeschlittensports.

Hund im Ausland gekauft - Was ist bei der Einreise nach Deutschland zu beachten?

Für alle Mitgliedstaaten der EU ist die Einreise mit Hunden (und anderen Haustieren) durch die - Verordnung Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates - verbindlich geregelt. Für das Mitbringen von Kampfhunden bzw. gefährlichen Hunden nach Deutschland bestehen Verbote nach nationalem Recht.



Für Hunde muss seit 3. Juli 2004 ein gültiger EU-Heimtierausweis bei der Einreise vorgelegt werden können. Seit Juli 2011 ist für Hunde eine gültige Tollwutimpfung und die Mikro-Chip-Kennzeichnung vorzuweisen. Die Chipnummer muss im EU-Heimtierausweis eingetragen sein.

Für das Mitbringen von Hunden aus bestimmten Drittländern ist eine Blutuntersuchung des Hundes vorgeschrieben. Auch ist für die Reise mit Hund in bestimmte Drittländer die Blutuntersuchung nötig, sowie für die Wiedereinreise aus bestimmten Drittländern in die EU.

Gemäß dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) ist das Mitbringen von Kampfhunden der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nach Deutschland verboten.

Ausnahmen regelt die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (HundVerbrEinfVO) zum Beispiel für Blindenhunde oder Behindertenbegleithunde.

Fragen zu den konkreten tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einreise eines im Ausland erworbenen Hundes beantwortet Ihnen gern das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt der Stadt Leipzig.

Rechtsvorschriften im Internet:

- ► Verordnung (EG) Nr. 998/2003: http://eur-lex.europa.eu/Result.do?↓
 T1=V1&T2=2003&T3=998&RechType=RECH_naturel&Submit=Suche
- HundVerbrEinfG: www.gesetze-im-internet.de/hundverbreinfg/
- ► <u>HundVerbrEinfVO:</u> http://www.gesetze-im-internet.de/↓ hundverbreinfvo/

Kontakt des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes:

Sekretariat/Abt. Tierschutz und Tierseuchen Besucheranschrift: Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig Postanschrift: Stadt Leipzig, Veterinär-und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-3791

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr Fr 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Hilft die Beschaffung eines Hundes aus dem Ausland dem dortigen Tierschutz?

Leider gibt es Tierliebhaberinnen und -liebhaber, die sich ihre Hunde nicht aus reinen Tierschutzüberlegungen, sondern um Kosten zu sparen, aus dem Ausland beschaffen. Besonders beliebt sind junge und kleine Hunde, meist mit hellem Fell und einem hohen Anteil weiblicher Tiere sowie Welpen.

Natürlich gibt es aber auch viele ehrliche Tierfreundinnen und Tierfreunde, die Hunde aus ausländischen Tierschutzprojekten übernommen haben und wissen, dass mit hohen medizinischen Kosten zu rechnen ist.

Unbestritten wird damit Hunden ermöglicht, ein Leben in einer Familie zu führen, welches außerhalb Deutschlands möglicherweise unerreichbar gewesen wäre.

Aber diese Art von Hilfe löst keine Tierprobleme in den ausführenden Ländern. Sie belastet stattdessen die Vermittlung von Hunden aus deutschen Tierheimen. Mit einer Entscheidung für einen passenden Hund aus dem Tierheim helfen Sie dem Tier und erleichtern die Arbeit des Leipziger Tierheims. Natürlich können Sie auch Tierschutzprojekte außerhalb Deutschlands mit einer Geldspende unterstützen.

Wer einen Hund aus dem Ausland übernimmt, muss wissen, dass man je nach Herkunftsland auch ein zusätzliches tiermedizinisches Risiko eingeht. Das gilt nicht nur für das jeweilige Tier, sondern auch für andere Tiere, welche keine Antikörper gegen z. B. typische südländische Krankheiten haben und deshalb lebensbedrohlich erkranken können, ohne dass das Wirtstier selbst erkrankt. Zu oft werden diese Gefahren verharmlost oder es wird mit notwendigen Tests sehr sorglos umgegangen.

Warum mag nicht jeder Hund von Fremden gestreichelt werden?

Es gehört nicht zum normalen Verhalten, dass ein Hund einen anderen Hund sofort mit körperlichen Kontakten überschüttet. Das Streicheln, eigentlich nur eine Ersatzhandlung für Berührungen und Lecken, setzt insofern schon eine bestimmte Mindestvertrautheit voraus. Diese Kontakte zwischen Hund und Bezugspersonen, also den "Rudelmitgliedern", sind sehr wichtig. Das Streicheln eines fremden Hundes hat für diesen im besten Fall keine Bedeutung oder wird zur Beschäftigungsmanipulation.

Wenn man aber Pech hat, löst es recht negative Reaktionen aus. Dabei ist noch zu beachten, dass oft auch noch mit der Zuwendung recht starke körperliche Dominanzzeichen gesetzt werden. Man beugt sich über den Hund, streichelt sofort über den Kopf oder legt die Hand auf den Rücken. Ist der Hund instabil und fühlt sich damit überfordert, kann es schnell zu einem Abschnappen kommen. Der Hund führt damit kein gezieltes Beschädigungsbeißen aus, sondern macht deutlich, dass er das nicht mag.

Je nach Größe des Hundes, kann aber auch dieses Abschnappen schon recht deutliche Spuren hinterlassen. Die ungeschützte menschliche Haut ist in der Widerstandskraft eben nicht mit einem Hundepelz zu vergleichen. Im schlimmsten Fall führt dieses vollkommen artgerechte Signal dazu, dass der Hund als gefährlich vermutet wird und mit Auflagen, wie zum Beispiel einer Leinenpflicht und Maulkorbpflicht, lebenslang belegt wird. Ihm wird so seine Lebensqualität dauerhaft eingeschränkt.

Fremde Hunde benötigen keine Zuwendungen von Ihnen und selbst wenn das Tier Ihre Zuwendung scheinbar gelassen hinnimmt, lassen Sie es einfach. Das ist der sicherste Weg für weniger Unfälle!

Wie werde ich sicherer im Umgang mit dem eigenen Hund?

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung für gefährliche Hunde empfiehlt es sich grundsätzlich für alle Hunde Sachkunde zu erlangen. Man wird so sicherer im Erkennen von Gefahrensituationen für Hund und Mensch. Aber auch das Zusammenleben mit Ihrem Vierbeiner kann entspannter werden.

Ihre Sachkunde können Sie am Beispiel eines Fragebogens, hier des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, selbst testen.

Aber auch praktisch lässt sich Sachkunde durch Training erwerben, auf den einschlägigen Hundesportplätzen der örtlichen Hundesportvereine. Besonders dies bringt Ihnen Entspannung und Sicherheit im Umgang mit Ihrem Hund. Sie können erfahrener auf gefährliche und aber auch freundliche Annäherungen von Hund und Mensch reagieren.

Weitere Informationen:

- ► <u>Fragebogen</u> zur Sachkunde: www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf57/fragenkatalog sachkundenachweis-hunde.pdf
- Örtliche <u>Hundesportvereine</u> in Leipzig, zum Beispiel: www.leipzig-hundesport.de

Welche Vorteile hat eine Hundehaftpflichtversicherung?

Nicht nur Halterinnen und Halter von "gefährlichen Hunden", die gesetzlich dazu verpflichtet sind, sollten eine Hundehaftpflichtversicherung besitzen.

In zahlreichen Bundesländern ist eine allgemeine Hunde-Haftpflichtversicherung bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Nur eine Hundehaftpflichtversicherung tritt ein, wenn Ihr Hund einen Schaden verursacht. Die private Haftpflichtversicherung schützt nur vor den Folgen der Schäden kleinerer Haustiere.

Ohne eine Hundehaftpflichtversicherung müssen Sie sonst die volle Schadenssumme tragen, im schlimmsten Fall mit Ihrem gesamten Vermögen haften. Zivilrechtliche Forderungen könnten Sie ansonsten finanziell ruinieren

Wie schnell kann es passieren: Ihr Hund nimmt im spielerischen Übermut der Radfahrerin oder dem Radfahrer die Vorfahrt. Dieser stürzt und fällt so unglücklich, dass ein teurer Krankenhausaufenthalt notwendig wird. Auch Auffahrunfälle von PKW's wurden durchaus schon von Hunden ausgelöst.

Die Hundehaftpflicht versichert somit nicht nur den Halter, sondern auch andere Personen, die auf den Hund aufpassen.

Tipp:

Die Stiftung Warentest hat in Ihrer Ausgabe Finanztest 01/2011 56 Tarife für eine Hunde-Haftpflichtversicherung verglichen. Der <u>Testbericht</u> ist für 1,50 EUR unter www.test.de abrufbar.

Das müssen Sie beachten:

Wenn Sie als Hundehalterin bzw. -halter oder die Hundeführerin bzw. der Hundeführer die nötige Sorgfaltspflicht nicht einhalten, ist zum Beispiel bei Hundebissen neben den zivilrechtlichen Forderungen auch mit strafrechtlichen Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu rechnen. Es ist daher äußerst wichtig, dass jederzeit im Umgang mit dem Hund auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht geachtet wird.

Welche Vorteile hat eine Mikrochip-Kennzeichnung Ihres Hundes?

Die Kennzeichnung ist in Sachsen freiwillig. Sie erfolgt beim Tierarzt. Wichtig ist dann auch die Registrierung in einer Haustierdatei (z. B. Tasso).

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Hunde seit dem 3. Juli 2011 einen Chip tragen.

Die Vorteile dieser Kennzeichnung sind:

- Der Chip kann nicht verloren gehen, wie ein Halsband, da er dauerhaft eingepflanzt ist.
- Wenn Ihr Hund entlaufen ist und ins Tierheim verbracht wird, können Sie über den registrierten Chip gefunden und informiert werden.
- Bei Streitigkeiten können Sie Ihr Eigentum an dem Tier mittels der Chip-Kennzeichnung nachweisen.

Wo kann ich meinen Hund anmelden?

Jede legale Haltung eines Hundes setzt die Zahlung der von der Stadt Leipzig festgesetzten Hundesteuer voraus. Die dafür erforderliche Anzeige zur Anmeldung Ihres Hundes ist in jedem Bürgeramt möglich. Die Um- und Abmeldung natürlich auch.

Wenn Sie einen Hund im Stadtgebiet halten wollen, müssen Sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung unter Verwendung des amtlichen Formulars schriftlich anzeigen (§ 7 Abs.1 Hundesteuersatzung).

Weitere Informationen:

- ▶ Die Anschriften und Kontakte der <u>Bürgerämter</u> finden Sie unter: www.leipzig.de/buergeramt.
- Das <u>Anzeigeformular</u> können Sie unter: www.leipzig.de/formulare herunterladen
- siehe Anlage 2

Welche Regeln muss ich beim Gassigehen beachten?

Hunde müssen im Stadtgebiet zwingend angeleint sein, ausgenommen sind die Freilaufflächen. Außerdem muss der Hund von einer Person geführt werden, die dafür auch geeignet ist. Das Betreten von Spielplätzen mit Hunden ist verboten.

Die Halterin oder der Halter haben weiter dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Hundekot ist in jedem Fall zu entsorgen. Dazu gibt es beispielsweise stabile Tüten, die, richtig verschlossen, problemlos in vorhandene Abfallbehälter im Stadtgebiet oder am Wohnort eingeworfen werden können.

Wo finde ich die Freilaufstandorte für Hunde?



Zum Druck der ersten Auflage dieser Broschüre weist die Stadt Leipzig 46 Freilaufstandorte im Stadtgebiet aus (aktuell: 45). Die Freilaufstandorte sind mit mindestens einem Schild gekennzeichnet.

Sie müssen beachten, dass auch hier der Tierkot zu beseitigen ist (§ 16 Abs. 5 PolVO)!

Tipps:

Sie können die verschlossenen Tüten oder die anderen Behältnisse mit verpacktem Tierkot problemlos in die vorhandenen Papierkörbe oder in die Restmüllbehälter der Haushalte am Wohnort einwerfen!

Führen Sie "Reservetütchen" mit. So sind Sie auch gut auf eine mögliche Hundekontrolle vorbereitet.

Weitere Informationen:

- Für "gefährliche Hunde" gelten besondere Sicherheitsregelungen. siehe <u>Seite 13</u>
- ► PolVO siehe Anlage 1
- Freilaufstandorte siehe Anlage 3

Ist der Auewald auch ein Freilaufstandort?

Im Leipziger Stadtwald gibt es allgemein keinen Leinenzwang.

Ausnahmen:

- Das Waldstück befindet sich in einem Naturschutzgebiet.
- "Gefährliche Hunde" sind außerhalb entsprechend sicher umfriedeter Grundstücke generell an der Leine zu führen, wenn die Gefährlichkeitsvermutung nicht widerlegt wurde (siehe Seite 13).

Was Sie beim Hundefreilauf beachten müssen:

Hunde dürfen den Wald und seine Funktionen nicht stören. Das heißt, dass andere Waldbesucher, deren Hunde oder wildlebende Tiere nicht belästigt werden dürfen.

Außerdem ist das Beunruhigen von Wild durch Hunde ein Verstoß gegen § 19a Bundesjagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das unbeaufsichtigte Frei laufen lassen von Hunden in einem Jagdbezirk, also in der Regel auch im Wald, stellt eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 58 Abs. 2 Nr. 7 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Rechtsvorschriften im Internet:

- Bundesjagdgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bjagdg
- Sächsisches Landesjagdgesetz: www.revosax.sachsen.de

Sind Naturschutzgebiete Hundefreilaufstandorte?

In Naturschutzgebieten (NSG) besteht grundsätzlich Leinenzwang. Hier hat der Schutz der Natur Vorrang vor allen anderen Interessen.

In Leipzig gibt es vier NSG. Im nordwestlichen Auwald liegen die NSG "Burgaue" und "Luppeaue", im südlichen Auwald die beiden NSG "Elsterund Pleiße-Auewald" sowie "Lehmlache Lauer".

Gemäß den Verordnungen des ehemaligen Regierungspräsidiums Leipzig wurde für die NSG "Burgaue" und "Lehmlache Lauer" 1998 bzw. 1999 der Leinenzwang ausdrücklich angeordnet.

Wo finde ich diese Verordnungen?

Leider stellt der Freistaat Sachsen diese Vorschriften nicht online zur Verfügung. Sie können die Verordnungen zur Festsetzung des

 Naturschutzgebietes "Burgaue" vom 28. Januar 1998 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABI.) S. 218 und die Änderungsverordnungen vom 2. November 2001 im SächsABI. S. 1143 sowie vom 11. April 2007 im SächsABL., Sonderdruck Nr. 5, S. 336

und

 Naturschutzgebietes "Lehmlache Lauer" vom 14. April 1999 im SächsABI. S. 405 und die Änderungsverordnungen vom 2. November 2001 im SächsABI. S. 1143 sowie vom 11. April 2007 im SächsABI., Sonderdruck Nr. 5, S. 315

einsehen. Die Verbote zum Hundefreilauf sind jeweils im § 4 zu finden. Die Änderungsverordnungen können Sie bei Ihrer Recherche vernachlässigen.

Die Leipziger NSG im Internet:

- www.leipzig.de/de/buerger/umwelt/naturschutz
- www.leipziger-auwald.de

Wer kontrolliert mich als Hundehalterin bzw. Hundehalter oder Hundeführerin bzw. Hundeführer mit welchen Konsequenzen?

Zuständig für die Kontrollen sind die

gemeindlichen Vollzugsbediensteten des Stadtordnungsdienstes. Kontrollen erfolgen ebenfalls durch den Polizeivollzugsdienst. Mehrmals jährlich erfolgen auch gemeinsame Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst und den Stadtordnungsdienst.

Konsequenzen

- ► Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz um Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), zum Beispiel
- das Hetzen gefährlicher Hunde auf Menschen oder Tiere,

werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ordnungswidriges vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, zum Beispiel

- die Haltung eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis,
- das Führen nicht an der/dem vorgeschriebenen Leine/Maulkorb,
- die Überlassung einer ungeeigneten Aufsichtsperson,

können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

- ► Verstöße gegen die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO), zum Beispiel das
- Führen eines Hundes ohne Leine oder durch eine ungeeignete Person.
- Liegenlassen von Hundekot,
- Nichtmitführen eines geeigneten Hilfsmittels für die Aufnahme und den Transport von Hundekot oder dies auf Verlangen nicht vorweist

können mit Verwarnungen oder Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Wo und wie kann ich Anzeige wegen Hundemisshandlung oder nicht artgerechter Haltung erstatten?

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Ihre Kontaktdaten
- Was haben Sie wann und wo genau beobachtet?
- Beschreibung der handelnden Person(en) ggf. Kontaktdaten
- Gibt es weitere Zeugen?

Zuständig zur Entgegennahme der Anzeige ist das

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

Besucheranschrift: Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig, Veterinär-und Lebensmittelaufsichtsamt,

04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-3791 Fax: 0341 123-3795

E-Mail: steffi.heider@leipzig.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr Fr 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte bei akuten Notfällen an

die

Polizeidirektion Leipzig

0341 966-0 oder an die

Branddirektion Leipzig

0341 496170.

Fundhunde sind anzeigepflichtig? Wie verhalte ich mich richtig?

Aufgefundene Hunde sind nach dem BGB wie Fundsachen zu behandeln und dürfen nicht einfach behalten werden. Sie sind der zuständigen Behörde in der Stadt Leipzig zu übergeben bzw. anzuzeigen. Wer dies nicht tut, riskiert ggf. eine Anzeige wegen (Fund-) Unterschlagung.

Hinweise zum Umgang mit dem Fundtier:

- Bitte prüfen Sie, wenn möglich, ob sich am Halsband des Hundes eine Telefonnummer der Besitzerin oder des Besitzers befindet. Wenn ja versuchen Sie Kontakt aufzunehmen. Wird der Hund abgeholt, ist die Fundanzeige natürlich entbehrlich.
- Ein seit längerer Zeit angebundener Hund ist nicht in jedem Fall ein "ausgesetzter" Hund. Bitte informieren Sie jedoch nach ca. zwei Stunden die Fundbehörde.
- Stellen Sie, wenn möglich, den Hund bis zur Entgegennahme durch die Fundbehörde oder die Halterin bzw. den Halter soweit sicher, dass er kein Opfer des Straßenverkehrs wird (Anbinden oder Einzäunen).
- Es ist eine Fundabtretungserklärung an den Ersten und Freien Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e. V. zu unterzeichnen.

Inhalt Ihrer Fundanzeige

- Ihre Kontaktdaten
- Beschreibung des Hundes
- Ist eine Registriermarke (Hundesteuermarke) vorhanden?
- Angabe des Fundortes und der Fundzeit

Fundbehörde für Hunde ist das

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

Besucheranschrift: Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig, Veterinär-und Lebensmittelaufsichtsamt,

04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-3791 Fax: 0341 123-3795

E-Mail: steffi.heider@leipzig.de

Erreichbarkeit der Fundbehörde

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr Fr 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den amtstierärztlichen Bereit-

schaftsdienst über die Polizeidirektion Leipzig

Tel.: 0341 966-0

oder über die Branddirektion Leipzig

Tel. 0341 496170

Wenn Sie es möchten, können Sie nach Zustimmung der Fundbehörde den Hund direkt im Tierheim Leipzig-Breitenfeld abgeben:

Gustaf-Adolf-Allee 35, 04158 Leipzig-Breitenfeld

Tel.: 0341 9117154 Fax: 0341 4622903

E-Mail: info@tierheim-leipzig.de

Wichtige Regeln der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO)

Die PolVO wurde am 9.Dezember 2009 vom Leipziger Stadtrat in neuer Fassung beschlossen.

Generell müssen Sie Ihren Hund so halten und beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Gegebenenfalls ist ein Maulkorb anzulegen (§ 16 Abs. 1 PolVO).

Von allen Hundehalterinnen und Haltern verlangt die Polizeiverordnung, dass sie ihren Hund:

- an der Leine halten (außer auf den Freilaufstandorten) bzw. ihn auch an der Leine führen können (§ 16 Abs. 3 PolVO),
- nicht auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen laufen lassen (§ 16 Abs. 4 PolVO),
- seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen oder Kinderspielplätzen verrichten lassen und dennoch dort abgelegten Tierkot unverzüglich entfernen. Sie führen dazu immer auch ein geeignetes Hilfsmittel (Tütchen) mit. Achtung: Tierkot ist auch von den Hundefreilaufflächen zu beseitigen (§ 16 Abs. 5 PolVO)!

Wo finde ich die Polizeiverordnung?

Leipziger Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2010 und Nr. 11 vom 4. Juni 2011, 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung im Leipziger Amtsblatt Nr. 5 vom 01. März 2014 oder im Internet: www.leipzig.de/stadtrecht

Hundesteuersatzung der Stadt Leipzig

- Die Steuersätze betragen für den ersten Hund 96 EUR und für jeden weiteren Hund 192 EUR jährlich (§ 4 Abs.1 Nr.1 und 2 Hundesteuersatzung).
- Wer einen Hund im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Leipzig unter Verwendung des amtlichen Formulars schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs.1 Hundesteuersatzung).
- Hunde dürfen außerhalb der Wohnung und des umfriedeten Grundstückes nur mit gültiger und sichtbarer Registriermarke geführt werden (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Wo finde ich die Hundesteuersatzung?

Leipziger Amtsblatt Nr. 20 vom 1.Oktober 2005

oder

im Internet: www.leipzig.de/stadtrecht

Freilaufstandorte für Hunde

Nr.	Standort
1	Vorderes Rosental, an der "Friedenseiche" neben dem ehemaligen Blindenpark
2	Friedenspark, im nördlichen Teil
3	Rabensteinplatz (Dresdner Straße, neben dem Grassimuseum)
4	Volkshain Stünz, im nordöstlichen Teil
5	Volksgarten Sellerhausen, im südlichen Teil
6	Elsapark, im östlichen Teil
7	Henriettenpark, zwischen Enders- u. Henriettenstraße
8	Reudnitzer Park, im mittleren Teil
9	Wilhelm-Külz-Park, im westlichen Teil
10	Park der Freundschaft neben Johann-Jakob-Weber-Platz (Prager Straße, am Sportplatz gegenüber Südfriedhof)
11	Ludolf-Colditz-Straße, Ecke Václav-Neumann-Straße
12	Ferdinand-Lassalle-Brücke (zwischen Nonne und Bebauung Könneritzstraße)
13	Industriestraße, an der Nonne
14	Probstheidaer Straße, Ecke Bernhard-Kellermann-Straße
15	Volkspark Kleinzschocher, im nördlichen Teil, nahe der Antonienstraße
16	Palmengarten, im westlichen Teil
17	ehemaliger Debrahof, Max-Liebermann-Straße
18	Schillerplatz (Auenseestraße, Gregoriusstraße)19
19	Auensee, nordöstlicher Teil der Grünanlage
20	Schiebestraße / Bernburger Straße

▶ zum Inhaltsverzeichnis

Nr.	Standort
21	Permoserstraße, Ecke Klettenstraße
22	Ludwig-Beck-Straße, im westlichen Abschnitt
23	Slevogtstraße zwischen Hans-Beimler-Straße und Blücherstraße
24	Abtnaundorfer Park, im nordöstlichen Teil
25	Durchgangsweg Schönefeld, am KGV "Alt-Schönefeld"
26	Permoserstraße, Ecke Gundermannstraße
27	Mariannenpark, im nördlichen Teil
28	Zschopauer Straße, Ecke Oelsnitzer Straße
29	Tauchaer Straße, Ecke Samuel-Lampel-Straße
30	Theklaer Straße, an den Garagen
31	Straße am Park am S-Bahn Haltepunkt Grünauer Allee
32	Parkallee / Lützner Straße
33	Schönauer Lachen, nördlich vom Schönauer Park
34	Lichtenfelser Straße, im nordöstlichen Abschnitt
35	Neue Leipziger Straße, am Jugendklub
36	Park Lößnig/Dölitz, im mittleren Teil
37	Park Lößnig/Dölitz, westlich vom Schäfereiteich, am Hauptweg
38	Bayrischer Bahnhof (Kohlenstraße, Ecke Arthur-Hoffmann-Straße)
39	südliche Ratzelstraße, von Berkaer Weg bis Brambacher Straße
40	Möbiusplatz, an der Oststraße, Ecke Möbiusstraße
41	Weinligstraße, Ecke Marbachstraße
42	Komarowstraße, Ecke Otto-Heinze-Straße
43	Bautzner Straße, Ecke Löbauer Straße
44	Lützner Straße, Ecke Stuttgarter Allee
45	Hundestrand am Westufer des Cospudener See



Impressum

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport Ordnungsamt ordnungsamt@leipzig.de

verantwortlich: Helmut Loris, Leiter des Ordnungsamtes Grafik Hundeführerin: Die Ungestalt - Büro für Formgebung, Leipzig

Druck: Stadt Leipzig, Hauptamt

1. geä. Fassung: April 2014

Aus den Informationen leiten sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten her.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Für die von anderen Anbietern in dieser Broschüre bereitgehaltenen Inhalte (Links) besteht keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Funktionstüchtigkeit.